

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gladeberg“ im Landkreis Northeim vom 07.09.2018

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und 25 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) in Verbindung mit den §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet in der Stadt Hardegsen wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Gladeberg“.
- (2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) und aus der Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlage 2**). Die Detailkarte wird an dieser Stelle nicht mitveröffentlicht, sondern im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das LSG hat eine Größe von ca. 475 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Der naturraumtypische Charakter des Landschaftsraumes ist zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Er wird unter anderem bestimmt durch
 1. ausgedehnte, in sich geschlossene und vielfältig strukturierte mesophile Buchen- und Eichenmischwälder,
 2. abwechslungsreiche Hügellandschaften mit bewaldeten Hängen und Kuppen, Grünland, Streuobstwiesen, Obstbaumreihen, Feldhecken, Baum- und Strauchgruppen sowie markante Einzelbäume.
- (2) In diesem auch für die Erholung bedeutsamen Landschaftsraum sind der Erhalt, die Pflege und die Wiederherstellung eines charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besonders zu fördern.

(3) Der besondere Schutzzweck beinhaltet

1. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von naturnahen Buchen- und Eichenwäldern, Waldsäumen, Waldinnen- und -außenrändern, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
2. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung beziehungsweise Wiederherstellung von Quellbereichen, Bachläufen, Gräben, Stillgewässern, Magerrasen, Weg-, Grünland- und Ackerrainen sowie Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
3. den Erhalt beziehungsweise die Wiederherstellung von Grünland auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen insbesondere auf den Kuppen und Oberhängen des Berglandes zum Erosionsschutz,
4. den Erhalt von geomorphologischen Besonderheiten wie zum Beispiel Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge und Kuppen,
5. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung beziehungsweise Wiederherstellung der insgesamt vielfältigen Landschaft für eine naturbezogene ruhige Erholung.

§ 3
Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG, neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften, folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung bedürfen, mit Ausnahme solcher nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung,
2. Errichten von Windkraftanlagen oder Funkmasten,
3. Verändern der Geländeoberflächenstruktur von Hohlwegen, Tälern, Senken, aufgelassenen Steinbrüchen und Grünland sowie das Verändern oder Beseitigen von Böschungen, Steilhängen, Wüstungen, Wölbäckern, Ackerterrassen, Grenzwällen, Trockenmauern und Flachsrotten,
4. Beseitigen von natürlich aufgebauten Waldsäumen und Waldaußenrändern sowie sonstiger Gehölzbestände,
5. nachteilige Veränderungen von Gewässern oder Teilen davon,
6. Neuanpflanzungen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie das Nachpflanzen einzelner oder mehrerer Nadelgehölze in bestehende Weihnachtsbaumkulturen,
7. Beschwerung von Silagen, Stroh, Heu und anderen Futtermitteln mit Altfleisch in mehr als einer Lage oder mit Bauschutt,
8. Durchführen von motorsportlichen Veranstaltungen jeder Art einschließlich des Trainings und zu Hobbyzwecken in nicht genehmigten Gebieten sowie auf nicht genehmigten Strecken zu Wasser, zu Lande und in der Luft,

9. das Betreiben von Flugmodellen sowie das Starten und Landen von sonstigen Fluggeräten,
 10. unnötiges Stören der Ruhe in der Natur (zum Beispiel durch Lärm, laute Musik oder Sportveranstaltungen),
 11. Lagern oder Feuer anzünden außerhalb von behördlich ausgewiesenen Flächen (zum Beispiel Grillplätze),
 12. Abstellen oder Fahren eines nicht der Bewirtschaftung dienenden Kraftfahrzeugs an nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen rechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Es werden unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter freigestellt:
1. landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Einfriedungen und baugenehmigungsfreie Gebäude gemäß aktueller Fassung der NBauO, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zum Schutz von Kulturen oder zum vorübergehenden Schutz von Nutztieren dienen und die sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen,
 2. die vorübergehende Aufstellung von mobilen Schutz- beziehungsweise Geräteräumen und die Einrichtung von baugenehmigungsfreien Holzlagerplätzen im Rahmen des ordnungsgemäßen Forstbetriebes, auf Flächen, die keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensraumtypen sind,
 3. bewegliche Hochsitze und ortsfeste Hochsitze in landschaftsangepasster Bauweise aus natürlichen Baustoffen mit dunkelfarbigen Dächern sowie umsetzbare Metallleitern,
 4. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bauwerken und an Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Begehungsstreifen sowie von Verkehrswegen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen,
 5. Kennzeichnung von bestehenden Rad-, Reit- und Wanderwegen,
 6. das Benutzen von Fahrzeugen im Rahmen öffentlich-rechtlich geregelter Aufgaben und solchen, die der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen dienen,
 7. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung,
 8. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagerungen beziehungsweise Altlasten sowie von Bau- und Bodendenkmalen,
 9. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Unterhaltung von Waldrändern, Wegrainen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen,
 10. der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke,

11. das Verbrennen von Kronenmaterial aus Waldschutzgründen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung,
 12. der Bau land- oder forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege mit wassergebundener Decke mit nicht mehr als 3,50 m Fahrbahnbreite sowie Rückewege, die einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 13. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Landwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG.
 - (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
 - (5) Weitergehende Verbote nach anderen rechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
 1. die Neu- oder Aufforstung mit Nadelholz auf Flächen größer 1 ha sowie die Waldneuanlage auf bislang als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Die sich natürlich einstellende Verjüngung ist hiervon ausgenommen,
 2. Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln,
 3. an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 4. mehr als 10 Meter außerhalb der gesetzlich oder behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Fahrradwege, Plätze und Flächen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnmobile oder Wohnwagen sowie muskel- oder kraftstoffbetriebene Zweiräder zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 5. Wegebefestigungen in Asphalt, Bitumen, Beton oder mit Kunststoffen neu anzulegen,
 6. Die Bodenentnahme für den Eigenbedarf zur Herstellung oder Ausbesserung von forst- und landwirtschaftlichen Wegen,
 7. Die Errichtung von Gebäuden, die zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind und keine Feuerstätten haben.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck beeinträchtigt werden. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die untere Naturschutzbehörde über den Antrag nicht

innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages beim Landkreis Northeim entschieden hat.

- (3) Erlaubnisse können gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes sowie einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Freizeiteinrichtungen in Bauleitplänen

Sollen in Bauleitplänen Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 7

Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 und den eingeschränkten Verboten des § 5 nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann erforderliche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes anordnen. Sofern Grundstückseigentümer und Berechtigte die angeordneten Maßnahmen nicht selbst innerhalb einer von der unteren Naturschutzbehörde bestimmten Frist durchführen oder die Durchführung verweigern, sind sie verpflichtet, insbesondere folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes, seiner Wege und zur allgemeinen Information über das LSG oder seiner Bestandteile,
2. die Pflege und Neuanlage von Waldrändern, Streuobstwiesen, Hecken, das Neu- oder Nachpflanzen von Bäumen und Feldgehölzen,
3. die Pflege von Halbtrockenrasen einschließlich der Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen und der regelmäßigen Beseitigung von Gehölzaufwuchs (Entkusselungsmaßnahmen),
4. das Beseitigen von Gehölzaufwuchs auf brachfallendem Grünland, Magerrasen und auf Waldwiesen,
5. das Zurückschneiden von Kopfweiden.

§ 9
**Bestehende Verordnungen oder Genehmigungen,
Entschädigungen**

- (1) Im Bereich bestehender Naturdenkmale findet diese Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Anwendung.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten der §§ 3 und 5 dieser Verordnung unberührt.
- (3) Die Entschädigung von Beschränkungen des Eigentums auf Grund dieser Verordnung, die im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen und denen nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, richtet sich nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 NAGBNatSchG.

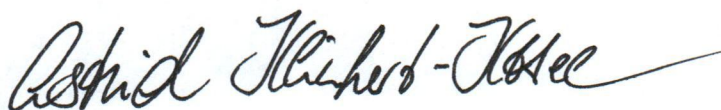
§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt oder eine in § 5 genannte Handlung vollzieht, ohne dass zuvor eine Befreiung gewährt oder eine Erlaubnis erteilt worden ist, begeht gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile „Leinebergland“ im Landkreis Göttingen (LSchuVO Göttingen) in der Fassung vom 08. Oktober 1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, Seite 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 12, Seite 129), für den Bereich des Landkreises Northeim aufgehoben.

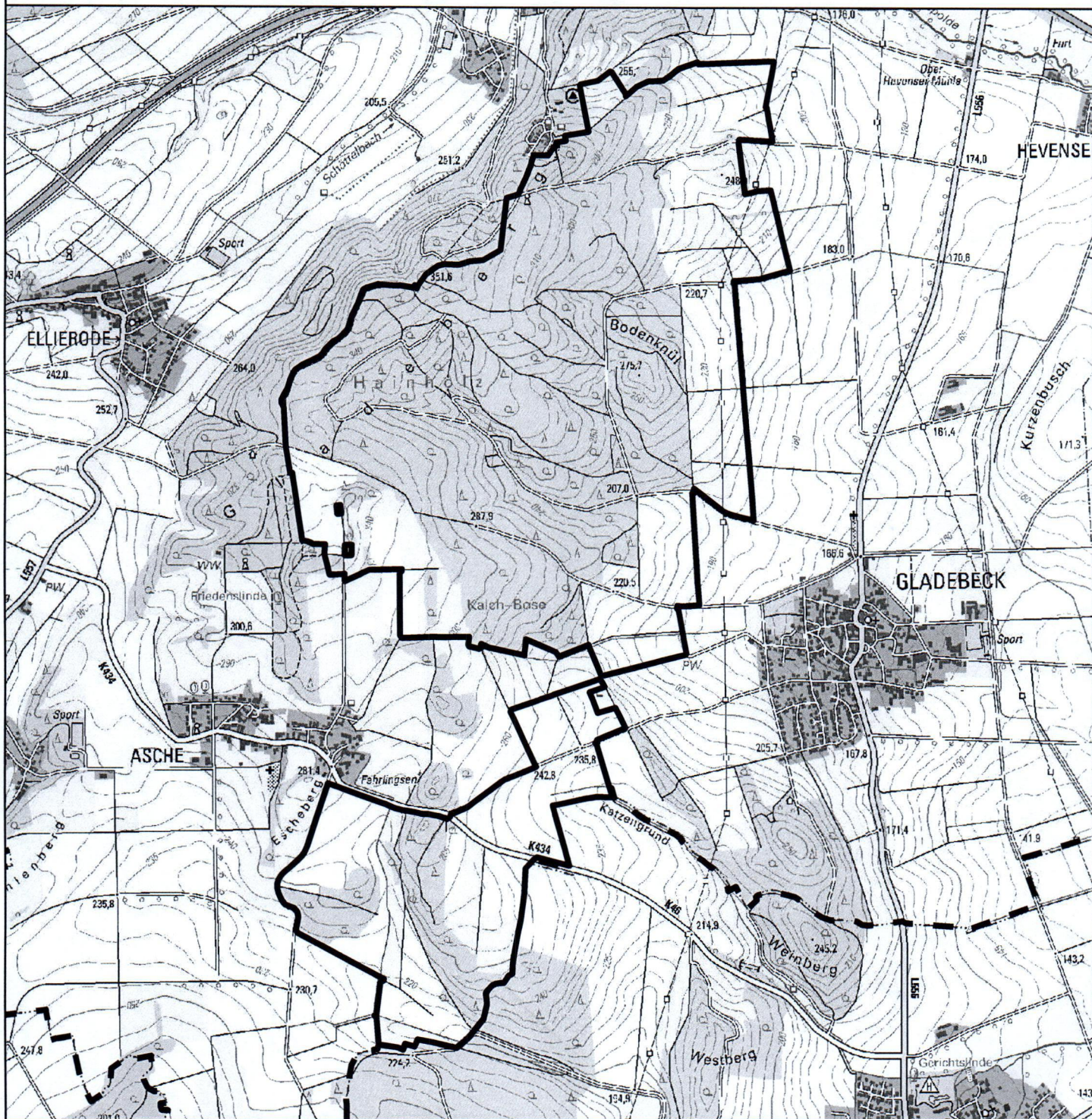
Northeim, den 07.09.2018



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin



Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Gladeberg" im Landkreis Northeim
Anlage 1 zur Verordnung



Maßstab 1:25.000



Kartengrundlage: DTK 25

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen © 2016

Legende

Landschaftsschutzgebiet "Gladeberg"

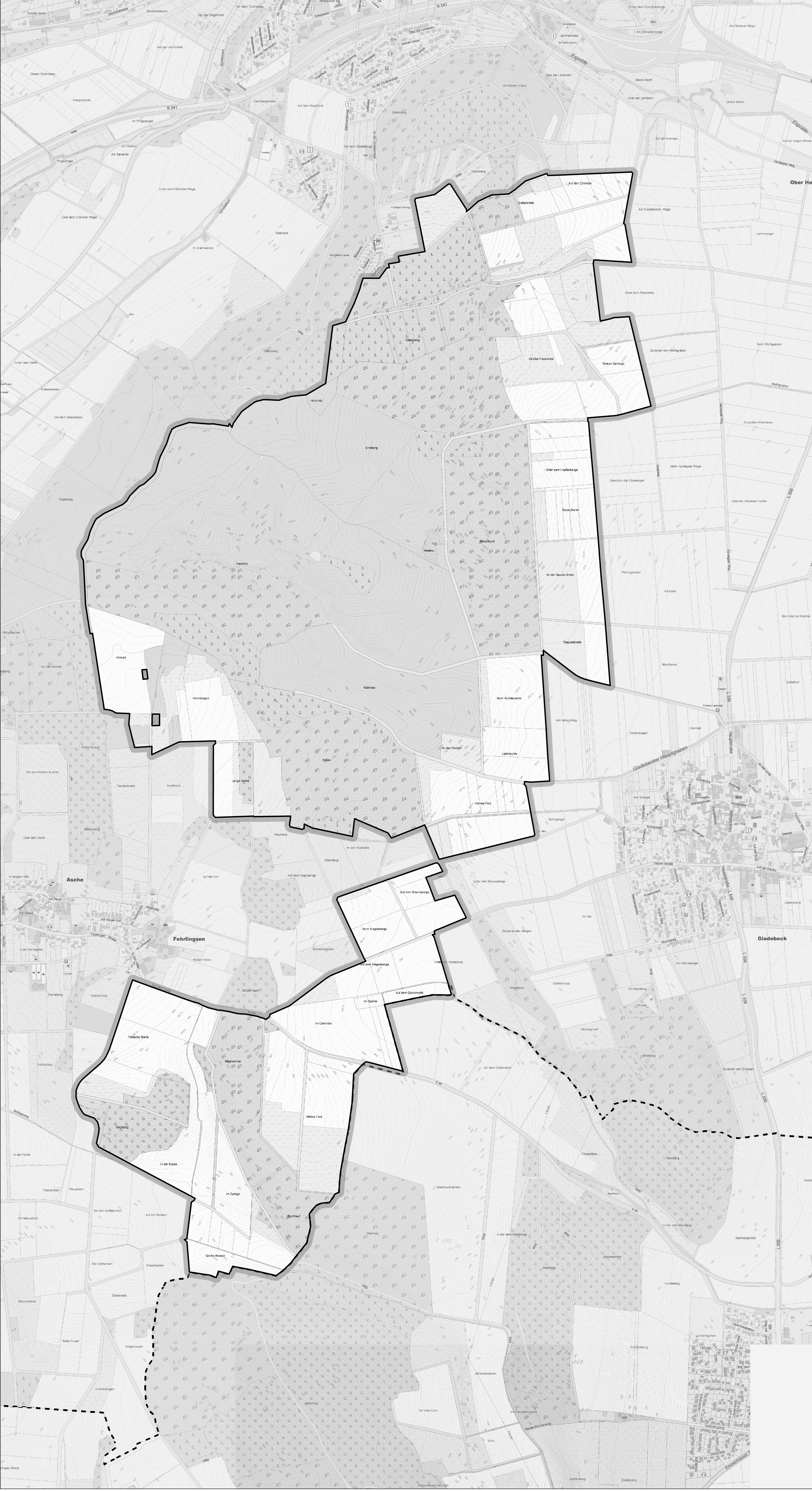
Landkreisgrenze

Landkreis Northeim
Northeim, den 07.09.2018



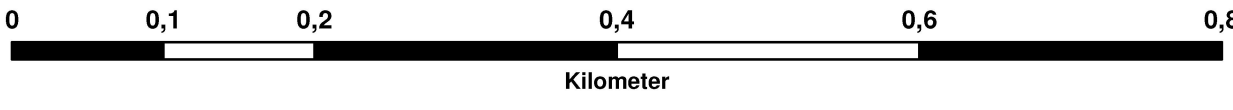
Astrid Klinkert-Kittel

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin



Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Landkreisgrenze



Landkreis Northheim FB VI Bauen und Umwelt Medenheimer Straße 6 / 8 37154 Northheim		
Anlage 2 Detailkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gladeberg“ im Landkreis Northheim		
Maßstab 1:5.000	Detailkarte	
Kartengrundlage: AK 5 Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2017		
Landkreis Northheim Northheim, d. 00.00.0000		
Astrid Klinkert-Kittel Landrätin		